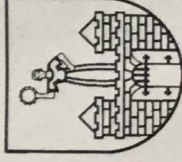


# Landeshauptstadt Magdeburg

## Der Oberbürgermeister



**h** | ottostadt  
magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg • 39090 Magdeburg

Organisationseinheit  
Datenschutzbeauftragte

Herrn  
Jens Winter

Straße  
Julius-Bremer-Straße 10

39104 Magdeburg

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Datum  
11.03.2021

### Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen zur städtischen Videoüberwachung Schreiben des Landesdatenschutzbeauftragten vom 18.02.2021

Sehr geehrter Herr Winter,

Sie baten über das Portal „FragDenStaat“ am 07. März 2020 um Information zur städtischen Videoüberwachung im öffentliche Raum der Landeshauptstadt Magdeburg. Ich teilte Ihnen daraufhin mit Schreiben vom 07. April 2020 mit, dass wir als Landeshauptstadt Magdeburg grundsätzlich nicht für alle im öffentlichen Raum installierten Videoüberwachungssysteme verantwortlich sind und gab Ihnen eine allgemeine Auskunft zur Videoüberwachung in Magdeburg. Zudem bat ich Sie, Ihr Anliegen gerne weiter zu präzisieren.

Am 18.02.2021 erhielt ich nunmehr ein Schreiben des Landesbeauftragten für Datenschutz mit der Bitte Ihnen Ihren Antrag zu bescheiden, da eine Reaktion auf E-Mails vom 05. und 19. Dezember 2020 ausgeblieben seien. Diese E-Mails sind mir unbekannt, daher kann ich mich dafür nur entschuldigen, dass Sie bislang keine Reaktion erhalten haben.

Die bisherige interne Rückmeldung der Landeshauptstadt Magdeburg ergab, dass von Ihrer Anfrage eine Vielzahl von Fachbereichen und Ämter der Landeshauptstadt Magdeburg betroffen sind bzw. betroffen sein könnten. Dies im Einzelfall abzufragen und zu recherchieren geht mit einem erheblichen, überdurchschnittlichen Verwaltungsaufwand einher. Daher möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass die Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt berechtigt ist, für Ihre Anfrage Gebühren zu erheben, da es sich hierbei nicht nur um eine einfache Auskunft mit nur geringfügigem Aufwand handelt.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungskostengesetz Sachsen-Anhalt ist entsprechend anzuwenden, so dass die Gebühren nach dem Maß des Verwaltungsaufwands, dem Wert des Gegenstands der Amtshandlung, dem Nutzen oder der Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu

Telefon (03 91) 5 40 - 0  
Telefax (03 91) 5 40 21 11

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Magdeburg:  
Volksbank Magdeburg:  
Commerzbank Magdeburg:  
Deutsche Bank:

IBAN DE02 8105 3272 0014 0001 01  
IBAN DE55 8109 3274 0001 9009 00  
IBAN DE19 8104 0000 0200 2442 00  
IBAN DE64 8107 0000 0117 8201 00

BIC NOLADE21MDG  
BIC GENODEF1MD1  
BIC COBADEFF810  
BIC DEUTDE33XXX

bemessen sind. Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass die Gebühren grundsätzlich kostendeckend festgesetzt werden dürfen.

Da insofern der Aufwand für Ihr Auskunftsbegehren überdurchschnittlich ist, dürfte die zu erhebende Gebühr auch über einen Betrag in Höhe von 50,00 Euro nach § 10 Abs. 2a Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt angesiedelt sein; jedoch nicht mehr als die gesetzlich vorgesehenen 500,00 € betragen (siehe Anlage zu § 1 Verordnung über die Kosten nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt).

Bitte teilen Sie aus diesem Grund mit, ob Sie weiterhin an Ihrem Begehren festhalten.

Mit freundlichen Grüßen

